



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Länderbericht Österreich

45. Europäische Präsidentenkonferenz 2017

1. Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016

Nach über drei Jahren seit der letzten umfassenden Änderung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts wurde das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) am 13.01.2017 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 10/2017 kundgemacht und enthält neben einer Vielzahl von Änderungen im rechtsanwaltlichen (und notariellen) Berufsrecht als Schwerpunkt jene Neuerungen, die sich im Zuge der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ergeben haben. Das BRÄG 2016 trat grundsätzlich mit **01.01.2017** in Kraft. Erfreulich ist jedenfalls, dass der ÖRAK noch einige Erleichterungen für die Rechtsanwaltschaft erzielen konnte. Ua hatte sich der ÖRAK erfolgreich dafür eingesetzt, dass in den Übergangsvorschriften nun vorgesehen ist, dass die neu eingeführten Sorgfaltspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachidentifizierung bestehender Klienten oder der Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse und der Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen erst **mit 26.06.2017** durchzuführen sein werden. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

1.1. Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

1.1.1. Sorgfaltspflichten und Risikobewertung

Detaillierter und differenzierter geregelt wurden die **Sorgfaltspflichten** für Rechtsanwälte, die diese im Fall des Vorliegens eines „geldwäsche geneigten“ Geschäftes einzuhalten haben. Den Rechtsanwalt traf in diesem Zusammenhang schon bisher die Verpflichtung, angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auferlegten Sorgfaltspflichten einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern. Diese Pflichten betreffen die Themen Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, interne Kontrolle, Risikobewertung, Risikomanagement sowie Einhaltung der Vorschriften und Kommunikation in der Kanzlei. Diese Sorgfaltspflichten werden ausgedehnt und präzisiert. Es kommt zu einer Erweiterung der maßgeblichen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minimierung und Steuerung dieser Risiken sowie zur Einführung einerseits von Risikobewertungen und andererseits risikobasierter Verfahren bzw Risikomanagementsysteme. Mit letzterem soll festgestellt werden, ob es sich beim Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt.

Künftig soll der Rechtsanwalt unter Bedachtnahme auf seine konkrete Geschäftstätigkeit sowie auf Art und Größe seiner Kanzlei und unter Berücksichtigung bestimmter Risikofaktoren eine **individuelle Analyse und Bewertung des Risikos** vornehmen. Er soll dabei prüfen, ob und inwieweit seine Leistungen zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Um diese Bewertungen und deren Ergebnisse auch entsprechend sicht- und nachvollziehbar zu machen, hat der Rechtsanwalt diese schriftlich aufzuzeichnen und regelmäßig zu aktualisieren bzw auf ihre Aktualität zu überprüfen. Im Rahmen der Aufsicht kann die Rechtsanwaltskammer zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch verlangen, dass ihr der Rechtsanwalt diese Bewertungen zur Verfügung stellt.

Neu ist auch, dass jeder Verpflichtete gerade auch in seinem unmittelbaren Bereich und anhand seiner konkreten Verhältnisse eine **risikoorientierte Beurteilung** vorzunehmen hat, die dann unmittelbare Auswirkungen auf Umfang und Intensität

der von ihm anzuwendenden Sorgfalt beim Umgang mit dem Geschäft oder der Geschäftsbeziehung haben soll. Einzufließen haben in diese Beurteilung jedenfalls gewisse im Gesetz genannte Faktoren. Exemplarisch genannt werden in den Erläuterungen der Zweck des Geschäfts oder der Geschäftsbeziehung, die Höhe der von einem Kunden aufgewendeten Vermögenswerte, der (beträgliche oder wirtschaftliche) Umfang der ausgeführten Transaktionen, die Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung. Jedenfalls sind vielmehr auch die in den Anhängen II und III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) genannten Umstände für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit zu berücksichtigen.

Erfreulich ist, dass nun auch die gesetzlichen Voraussetzungen in § 8b Abs 10 RAO dafür geschaffen wurden, dass der Rechtsanwalt zur Erfüllung der ihn treffenden Sorgfaltspflichten auf einen Dritten zurückgreifen kann. Dadurch sollen eine wiederholte Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden und damit bedingte Verzögerungen und Ineffizienzen vermieden werden. Jedoch bleibt, unabhängig von der Zulässigkeit einer solchen „Auslagerung“ der unmittelbaren Verpflichtungen an einen Dritten, die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim Rechtsanwalt.

1.1.2. Wirtschaftlicher Eigentümer und politisch exponierte Personen

Neu, weiter gefasst und definiert wurden daneben die Begriffe des „wirtschaftlichen Eigentümers“ in § 8d RAO und der **politisch exponierten Personen** („PEPs“) in § 8f RAO. Die wohl wesentlichste inhaltliche Neuerung ist, dass die im Zusammenhang mit diesen bestehenden verstärkten Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts künftig **auch** bei im Inland ansässigen PEPs Anwendung finden, welche in § 8f Abs 5 exemplarisch aufgezählt sind. **Familienmitglieder** sind zwar nun nicht mehr als PEPs anzusehen, jedoch gelten auch für diese die für PEPs einzuhaltenden Maßnahmen. Von einer einer PEP „**bekanntermaßen nahestehenden Person**“ wird man weiterhin sprechen können, wenn die entsprechende Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Rechtsanwalt Grund zur Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht, wobei hier keine aktiven Nachforschungen notwendig sind.

1.1.3. Sanktionenregime im DSt

Anpassungen waren auch im Sanktionenregime des anwaltlichen Disziplinarrechts bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich. Umgesetzt wurde in § 16 DSt die nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorzusehenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen, wonach der Rechtsanwalt wegen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen (oder eine Kombination davon) Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung verurteilt werden kann und abhängig von den konkreten Umständen des Falls eine **Geldstrafe bis zum Betrag von 1 Mio Euro** verhängt werden kann. Aufgrund der Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie sind nach § 70 Abs 3 DSt bei rechtskräftigen Disziplinarverurteilungen über Verstöße gegen die Verhinderung der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung Art und Wesen des Verstoßes und die verhängte Disziplinarstrafe unverzüglich und allgemein zugänglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Identität des Rechtsanwalts soll dabei aber dann unterbleiben, wenn der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nach einer fallbezogenen Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre.

1.1.4. Arbeitsgruppe und Ausblick

Vom ÖRAK wurde eine eigene **Arbeitsgruppe** eingesetzt, welche sich mit allen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehenden Themen beschäftigt. Neben der Überarbeitung des ÖRAK-Leitfadens sind auch verschiedene Muster als Hilfestellungen angedacht. Hinzuweisen ist auch auf die diesjährige **Informationsoffensive durch die Anwaltsakademie** hinsichtlich der neuen verschärften Berufspflichten im Zuge des BRÄG 2016.

Angemerkt sei ebenso, dass auf europäischer Ebene bereits an der **Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie** gearbeitet wird. Das noch zu einem Zeitpunkt, bevor überhaupt die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Eine Evaluierung der 4. Geldwäsche-Richtlinie kann erst Jahre nach der Umsetzung erfolgen. Aus Sicht des ÖRAK scheint es, dass das ursprüngliche in einem Aktionsplan formulierte Ziel, die Bekämpfung von Terrorismus, aus den Augen verloren wurde und dass der Vorschlag vielmehr die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bezweckt.

1.2. Neuregelung des Instituts der „mittlerweiligen Stellvertretung“

Zurückgehend auf einen Vorschlag des ÖRAK wurde das Institut der mittlerweiligen Stellvertretung grundsätzlich neu geregelt. Die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters für einen Rechtsanwalt war bislang dann vorgesehen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlosch oder ruhte oder der Rechtsanwalt erkrankt oder abwesend war und nicht selbst einen Substituten nach § 14 RAO namhaft gemacht hatte. In der Praxis stellten sich bei der Tätigkeit des mittlerweiligen Stellvertreters immer wieder Zweifelsfragen, die zu Unsicherheiten führten.

Künftig wird nach § 34a in den Fällen des Erlöschens oder des Ruhens der Rechtsanwaltschaft ein **Kammerkommissär** bestellt werden, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird (sodass die Kammer für vom Kammerkommissär rechtswidrig und schuldhaft verursachte Schäden im Rahmen der Amtshaftung einzustehen hat). Anders als bisher, soll eine solche Bestellung aber nicht in jedem Fall erfolgen, sondern dann unterbleiben, wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb von einer Woche der Rechtsanwaltskammer gegenüber erklärt, die sonst einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Ist der Rechtsanwalt dagegen aufgrund einer Erkrankung oder einer Abwesenheit nur vorübergehend an der Berufsausübung gehindert, so soll die Rechtsanwaltskammer für die Dauer der Verhinderung einen **mittlerweiligen Substituten** bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat.

1.3. Änderungen im DSt

Im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht kommt es auf Anregung des ÖRAK zum einen zu einer Änderung der Anzahl der Mitglieder des Disziplinarrats und zum anderen zu einer grundsätzlichen Verkleinerung der im Einzelfall zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Senate des Disziplinarrats von fünf auf drei Mitglieder, was in der Mehrbelastung aufgrund gestiegener Anfallszahlen begründet liegt. Den Senaten des Disziplinarrats werden künftig neben dem Vorsitzenden nur mehr zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte angehören. Unverändert sollen den Senaten zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter angehören, von denen einer (anstelle eines Mitglieds aus dem Kreis der Rechtsanwälte) an den Verhandlungen und Entscheidungen des Senats mitzuwirken

hat, wenn der Beschuldigte ein Rechtsanwaltsanwärter ist. Jedoch kann unter bestimmten Umständen eine Erweiterung des Senats (sog „erweiterter Senat“) um zwei Mitglieder des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwälte erfolgen. Aufgrund der Rechtsprechung des EGMR in der Sache *Blum/Österreich* - hier gelangte der Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Nichtdurchführung einer vom Beschuldigten ausdrücklich beantragten mündlichen Verhandlung ohne besondere Dringlichkeit der einstweiligen Maßnahme einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK darstellt – soll mit der nunmehrigen Ergänzung des § 19 Abs 2 DSt künftig vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Maßnahme eine mündliche Verhandlung dann stattfinden, wenn dies vom Disziplinarrat für erforderlich erachtet oder vom betroffenen Rechtsanwalt beantragt wird. Keine mündliche Verhandlung (ebenso wie keine Möglichkeit zur Stellungnahme) soll es bei Gefahr im Verzug geben, wobei dem Rechtsanwalt nach der entsprechenden Beschlussfassung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

1.4. ÖRAK-Satzungskompetenz

Nach § 49 Abs 1 RAO sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, Einrichtungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die von den Rechtsanwaltskammern dazu zu beschließenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen sind nunmehr bereits seit einiger Zeit weitestgehend gleichlautend. Dies geschieht auf Grundlage der vom ÖRAK dazu erarbeiteten und in regelmäßigen Abständen angepassten „Mustersatzungen“. Dieser Entwicklung wird nun auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen. In Zukunft kommt die Kompetenz zur Erlassung der Satzung der Versorgungseinrichtungen generell der Vertreterversammlung des ÖRAK zu. Damit kann die Funktionsfähigkeit dieses bedeutsamen Versorgungsinstruments sichergestellt werden. Nichts ändern wird sich aber aktuell an der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern zur Erlassung der Umlagen- und Leistungsordnungen.

1.5. Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wird die Verfahrenshilfe in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten umfassend neu geregelt. Nicht mehr enthalten ist dabei eine Regelung, die anordnet, welchen Ausschuss das Verwaltungsgericht von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu benachrichtigen hat. Die Zuständigkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Vertreter soll sich künftig vielmehr auch in diesem Bereich (einheitlich) nach § 45 RAO richten. Nach dieser Bestimmung obliegt die Bestellung dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer. Da dies für alle Bestellungen von Rechtsanwälten zum Vertreter, die vom Bundesverwaltungsgericht bewilligt werden, zu einer Zuständigkeit der Wiener Rechtsanwaltskammer geführt hätte, wurde vorgesehen, dass sich in diesen Fällen die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei richtet, wie dies auch für Bestellungen von Rechtsanwälten zum Vertreter durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen ist.

1.6. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde der die Aufbringung der Beiträge für die Versorgungseinrichtung regelnde § 53 Abs 2 mit dem BRÄG 2013 zuletzt dahin geändert, dass die Umlagenordnung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Beitragsreduktion für Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte auf den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag vorsehen kann, wenn dies innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt oder Adoption des Kindes beantragt wird.

Als weitere Maßnahme in diesem Kontext können die Rechtsanwaltskammern künftig eine Regelung vorsehen, nach der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 zur Gänze von der Leistung der Umlage zu befreien sind. Da diese Möglichkeit (natürlich) auch für selbständig tätige Rechtsanwältinnen vorgesehen werden soll, auf die das Mutterschutzgesetz 1979 aber nicht anzuwenden ist, soll diese Befreiung auch ganz generell für Zeiträume vorgesehen werden, die von ihrer zeitlichen Lage und Dauer einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechen. Gleichzeitig soll mit einer Begleitregelung in den Satzungen der Versorgungseinrichtung dafür vorgesorgt werden können, dass der entsprechende Befreiungszeitraum zur Gänze als Beitragszeit in der Versorgungseinrichtung angerechnet wird.

2. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Im Rahmen der Steuerreform 2016 wurde ein Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen (BGBl I 116/2015). Nach diesem Gesetz haben die Kreditinstitute dem Kontenregister auch die hinter einem Konto stehenden wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Bereits zu Beginn des Jahres 2015, als die Idee über die Einführung eines Kontenregisters im Rahmen der Steuerreform in den Medien erstmals transportiert wurde, hat sich der ÖRAK sowohl im Bundesministerium für Finanzen als auch bei Vertretern der Politik dafür eingesetzt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten von dieser Meldepflicht ausgenommen werden. Nicht nur wurde ins Treffen geführt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Sammelanderkonten eine Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in vielen Fällen gar nicht möglich ist oder aber aufgrund der Vielzahl und des ständigen Wechsels der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Die Bedenken des ÖRAK wurden gehört und es konnte in der Kontenregister-Durchführungsverordnung erreicht werden, dass bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Insolvenzanderkonten die Treugeber nicht gemeldet werden müssen.

3. Änderungen der Strafprozessordnung

3.1. Kronzeugenregelung

Im Jahr 2011 trat die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket eingeführte große Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO idF BGBl I 108/2010 in Kraft. Diese Bestimmung wurde bis 31.12.2016 befristet eingeführt.

Der ÖRAK hat bereits im damaligen Begutachtungsverfahren die Qualität und Seriosität von Aussagen, welche in erster Linie zum Zwecke der Erlangung der eigenen Straffreiheit erfolgen, in Frage gestellt. Die Bedenken vermochte auch der Entwurf zum StPOÄndG II 2016, welcher lediglich eine geringfügige legislative Überarbeitung der Kronzeugenregelung vorsah, nicht zu beseitigen. Neben seiner kritischen Stellungnahme hat der ÖRAK seine Bedenken auch nach dem Begutachtungsverfahren gegenüber dem Bundesministerium für Justiz sowie den

Justizsprechern der im Parlament vertretenen Parteien nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

Letztendlich konnte eine endgültige Aufnahme der Kronzeugenregelung in den Rechtsbestand verhindert werden. Stattdessen ist eine weitere Befristung bis zum Jahr 2021 vorgesehen. Zudem wurden einige Korrekturen im Sinne der Rechtssicherheit vorgenommen. So sind unter anderem ein „freiwilliges“ Herantreten des Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft sowie ein „reumütiges“ Geständnis Voraussetzungen für einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Im Ermittlungsverfahren hat der Kronzeuge im Falle einer negativen Erledigung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs wegen Verweigerung eines ihm zustehenden Rechts. In der Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit, die Anwendung der Kronzeugenregelung zu verlangen.

3.2. Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Seit dem Jahr 2008 zählt der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst zu einer wichtigen Einrichtung des ÖRAK zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Der sogenannte Verteidigernotruf steht festgenommenen Beschuldigten 24 Stunden am Tag kostenlos zur Verfügung und ermöglicht, ein Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt zu führen.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wurde der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst gesetzlich verankert und neu aufgesetzt.

Den Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen können nun Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird, oder die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht auch nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft. Der Verzicht auf Beiziehung eines Verteidigers kann jederzeit widerrufen werden, worauf der Beschuldigte hinzuweisen ist (siehe insb § 59 StPO, § 29 ARHG, § 30a EU-JZG).

Im Zuge der Gespräche mit dem BMJ betreffend die neue Vereinbarung über den Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst konnte der ÖRAK eine über eine reine Inflationsanpassung hinausgehende Erhöhung der Entschädigungsbeträge für Rechtsanwälte, welche sich freiwillig zum Bereitschaftsdienst melden, erreichen. So beträgt die Bereitschaftsentlohnung nun € 110,- (zzgl USt) pro Tag (bislang € 90,- zzgl USt). Das Einschreiten wird mit einem Stundensatz von € 120,- (zzgl USt) (bislang € 100,- zzgl USt) entlohnt.

4. Reformiertes Erbrecht

Mit 01.01.2017 trat ein Großteil der Regelungen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 in Kraft. Dieses Gesetz enthält nicht nur einige sprachliche Modernisierungen,

sondern auch zahlreiche Neuerungen, die auf alle Todesfälle ab dem 01.01.2017 anzuwenden sind.

So ist insbesondere zu beachten, dass ab 01.01.2017 neue, strengere Anforderungen an fremdhändige Testamente gelten. Einige Änderungen gibt es auch im Pflichtteilsrecht. Der Kreis jener Personen, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben, wird ab 01.01.2017 eingeschränkt. Ein Pflichtteil steht dann nur noch den Nachkommen und dem Ehegatten oder eingetragenen Partner des Verstorbenen zu. Eltern und weitere Vorfahren (zB Großeltern) haben keinen Anspruch auf ein Pflichtteil mehr. Weiters wurden die Rechte der Ehegatten insofern gestärkt, als ab 01.01.2017 das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten nun jenes von Geschwistern und Großeltern eines kinder- und elternlosen Erblassers verdrängt. Das heißt, dass Geschwister nach dem neuen gesetzlichen Erbrecht keinen Erbanspruch mehr haben. Auch Lebensgefährten wurden im Zuge der Reform berücksichtigt. Für diese wurde ein „außerordentliches Erbrecht“ eingeführt. Gibt es keine gesetzlichen oder per Testament eingesetzten Erben, erbt automatisch der Lebensgefährte. Bisher hatten Lebensgefährten keinerlei Erbansprüche, konnten aber in einem Testament bedacht werden. Zudem werden ab 01.01.2017 erstmals auch unter bestimmten Voraussetzungen Pflegeleistungen naher Angehöriger als sogenanntes Pflegevermächtnis im Erbrecht berücksichtigt.

Der ÖRAK ist nach wie vor bemüht, die Rechtsanwaltschaft sowie die Bevölkerung mit einschlägigen Seminaren und inhaltlich informativen Unterlagen bestmöglich auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Auch wurde letztes Jahr eine umfassende Werbekampagne zum neuen Erbrecht konzipiert.

Die wichtigsten Informationen sowie einen umfassenden Folder zum neuen Erbrecht finden Sie auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at.

5. Erwachsenenschutz-Gesetz

In den letzten Jahren arbeitete das Bundesministerium für Justiz an einer Reform des Sachwalterrechts. In diese Arbeiten war auch der ÖRAK eingebunden und forderte ua die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Entschädigung sowie den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern.

Im Juli 2016 wurde der Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz veröffentlicht. Der ÖRAK sieht das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz als große Chance für betroffene Personen, in Zukunft selbstbestimmter handeln zu dürfen. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Sachwalterschaften ultima ratio bleiben und in diesem Sinne nur bei nicht vorliegenden Alternativen zur Anwendung kommen.

Erfreulich ist, dass einige im Rahmen der BMJ-Arbeitsgruppe eingebrachten Anregungen des ÖRAK berücksichtigt wurden. So konnte bspw durchgesetzt werden, dass gerichtlichen Erwachsenenvertretern und sohin auch Rechtsanwälten eine jährliche Entschädigung zuzüglich USt zusteht. Auch kann uU ein pauschaler Barauslagenersatz geltend gemacht werden.

Mittlerweile wurde das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz im Ministerrat beschlossen und soll im Sommer 2018 in Kraft treten. Angesichts weiterer ausständiger Forderungen, wie ua einer Mindestentschädigung für Rechtsanwälte als Erwachsenenvertreter, wird sich der ÖRAK auch in den weiteren Gesetzwerdungsprozess einbringen.

6. Überwachungsmaßnahmen

Dem momentanen Trend der Gestaltung von Überwachungsgesetzen folgend, stand letztes Jahr ua die Einführung einer sogenannten Online-Überwachung zur Diskussion. Darunter ist eine Überwachung von Nachrichten und sonstigen Daten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, zu verstehen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit der Installation eines Überwachungsprogramms ohne Kenntnis des Inhabers als höchst bedenklich einzustufen. Außerdem sollten aus Sicht des ÖRAK Berufsgeheimnisträger, besonders im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheit und das Redaktionsgeheimnis, vom Anwendungsbereich der vorgesehenen Ermittlungsmaßnahme ausgenommen sein. Diese und weitere Bedenken hat der ÖRAK im Rahmen seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz geäußert.

Positiv zu vermerken ist, dass man mit der Kritik im Begutachtungsverfahren offenbar überzeugen konnte und diese ernst genommen wurde. So hat das Bundesministerium für Justiz bereits eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs angekündigt. Der ÖRAK wird die Entwicklung in Zusammenhang mit diesem Gesetz weiterhin beobachten und sich weiterhin entschieden gegen die vorgesehenen Maßnahmen aussprechen.

Doch nicht nur dieses Gesetz bereitet dem ÖRAK Sorge. Viele Punkte des neuen Regierungsprogramms kündigen eine besorgniserregende Flut an unverhältnismäßigen „Sicherheitsvorkehrungen“ zulasten der Grundrechte der einzelnen Bürger an, so bspw Überwachung von „Gefährdern“ mit elektronischer Fußfessel, vermehrte Videoüberwachungen, Kennzeichenerfassungssysteme, Anlansspeicherung von Telekommunikationsdaten sowie akustische Überwachungen im Auto.

Der ÖRAK nutzt jede Gelegenheit, sich öffentlich gegen diese Vorhaben auszusprechen und wird deren weitere Entwicklung jedenfalls mitverfolgen.

7. Novellen im Fremdenrecht

Die Flüchtlingsströme des letzten Jahres gaben Anlass zu einigen Änderungen im Fremdenrecht. So wurde bspw mit dem am 01.06.2016 in Kraft getretenen AsylG 2015 eingeführt, dass das mit der Zuerkennung von Asyl verbundene Aufenthaltsrecht nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern zunächst nur mehr auf drei Jahre gewährt wird. Zudem wurde der Familiennachzug vor allem für subsidiär Schutzberechtigte deutlich erschwert. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme mit diesen Neuregelungen auseinandergesetzt und seine Bedenken zu den einzuführenden Bestimmungen geäußert. Demnach werden hinsichtlich des befristeten Aufenthaltsrechts negative Folgen für die Integration von anerkannten Flüchtlingen, für die Rechtssicherheit der Allgemeinheit und schließlich für die Verwaltung, insb das BFA, befürchtet. Zudem wird die Verfassungskonformität der Neuregelung des Familiennachzugs insb im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige

in Frage gestellt. Der ÖRAK hat sich daher nicht nur im Rahmen seiner Stellungnahme sondern auch mehrfach medial klar gegen das AsylG 2015 ausgesprochen. Selbst die 44. Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen wurde gänzlich dem Flüchtlingsthema gewidmet.

Als verfassungsrechtlich besonders bedenklich wurde ein im Frühjahr 2016 eingebrachter gesamtändernder Abänderungsantrag eingestuft, in dessen Fassung die Novelle letztendlich beschlossen wurde. Seither ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, sogenannte „Registrierstellen“ einzurichten. Eine Determinierung der organisatorischen Ausgestaltung dieser Registrierstellen ist dem Gesetz allerdings nicht zu entnehmen. Zudem ist im Hinblick auf das Recht auf persönliche Freiheit insb die deutliche Verlängerung des Zeitraums einer zulässigen Anhaltung im Wege eines Mandatsbescheides kritisch zu hinterfragen.

Vor dem Hintergrund solch sensibler und in die Grundrechte eingreifender Bestimmungen ist ein umfassender Diskussionsprozess unumgänglich. Demnach ist es absolut unverständlich, weshalb hier nur eine einwöchige Begutachtungsfrist eingeräumt wurde. Der ÖRAK erachtet eine solche Vorgehensweise im Gesetzwerdungsprozess als inakzeptabel und rechtsstaatlich problematisch, was sowohl in seiner Stellungnahme zum Abänderungsantrag als auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit medial zum Ausdruck gebracht wurde.

8. Wahrnehmungsbericht & Fieberkurve des Rechtsstaates

Am 02.06.2016 stellte der ÖRAK den 42. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2015/16 sowie die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten sowie durch Darlegung der betreffenden Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen staatliches Fehlverhalten zu korrigieren.

Um den Verbesserungsbedarf noch deutlicher und transparenter zu veranschaulichen, hat der ÖRAK gemeinsam mit Experten unter dem Namen „Fieberkurve des Rechtsstaates“ einen Rechtsstaatlichkeitsindex entwickelt, mit welchem die Rechtsstaatlichkeit Österreichs veranschaulicht und mit jener der Nachbarländer Deutschland und Slowenien verglichen wurde. Mit diesem Pilotprojekt soll aufgezeigt werden, wo es Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter ausgebaut werden kann.

Der Wahrnehmungsbericht sowie die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Nähere Details zu unserer neuen Studie inklusive einiger Grafiken finden Sie in der Beilage zum österreichischen Länderbericht.

Fieberkurve des Rechtsstaates – Beilage Länderbericht Österreich

Die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ist ein neues Projekt des ÖRAK, welches das Ziel verfolgt, den Grad der Rechtsstaatlichkeit Österreichs ua anhand eines Ländervergleichs (in einem ersten Schritt zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien) darzustellen. Der Begriff Rechtsstaatlichkeit beschreibt im Rahmen dieser Arbeit den Grad der Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit eines Staates und ist daher im weiten Sinne zu verstehen.

Um die Stärken und Schwächen der einzelnen Länder gezielt ausarbeiten zu können, hat sich der ÖRAK mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren die Rechtsstaatlichkeit messbar und vergleichbar ist. Letztendlich wurde eine Gliederung in folgende zehn Cluster vorgenommen:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Einfluss von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Für jeden dieser Cluster wurden jeweils drei Indikatoren entwickelt, auf deren Basis ein länderübergreifender Vergleich, ua durch Heranziehung renommierter Studien, vorgenommen werden kann. Zudem hat der ÖRAK eine Umfrage unter österreichischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern durchgeführt. Die Teilnehmer konnten die einzelnen Cluster nach subjektiv empfundener Wichtigkeit sortieren und eine Einschätzung über die Entwicklung in den letzten zehn Jahren sowie eine Zukunftsprognose abgeben.

Mit der „Fieberkurve des Rechtsstaates“ möchten wir Stärken und Schwächen des österreichischen Rechtssystems transparent offen legen und im Falle eines Verbesserungsbedarfs Anstoß für Veränderungen geben. So wurden bei dieser Studie auf Umfragen basierende Elemente mit konkreten, vergleichbaren Kennzahlen verknüpft. Auf diese Weise konnten sowohl subjektive als auch objektive Betrachtungsweisen Berücksichtigung finden.

Das überraschendste Ergebnis der Studie stellt jedenfalls die überaus negative Einschätzung der befragten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zur Qualität der Gesetzgebung dar. Rund 75 Prozent der Befragten beurteilen die aktuelle Situation sowie die Entwicklung in den letzten zehn Jahren negativ. Die zukünftige Entwicklung der Qualität der Gesetzgebung sehen nur rund 3 Prozent positiv, während 67 Prozent von einer weiteren Verschlechterung ausgehen. Dabei handelt es sich um ein Resultat, das jedenfalls intensiver Ursachenforschung bedarf.

Im Zuge der durchgeführten Umfrage kristallisierte sich zudem heraus, dass Grund- und Freiheitsrechte aus Sicht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für die

Rechtsstaatlichkeit Österreichs von hoher Bedeutung sind. Umso erfreulicher ist es, dass hier Österreich im Ländervergleich besonders gut abschneidet. Sowohl bei der Bewertung der Pressefreiheit als auch bei den Grundrechten im Allgemeinen konnte Österreich den ersten Platz erreichen.

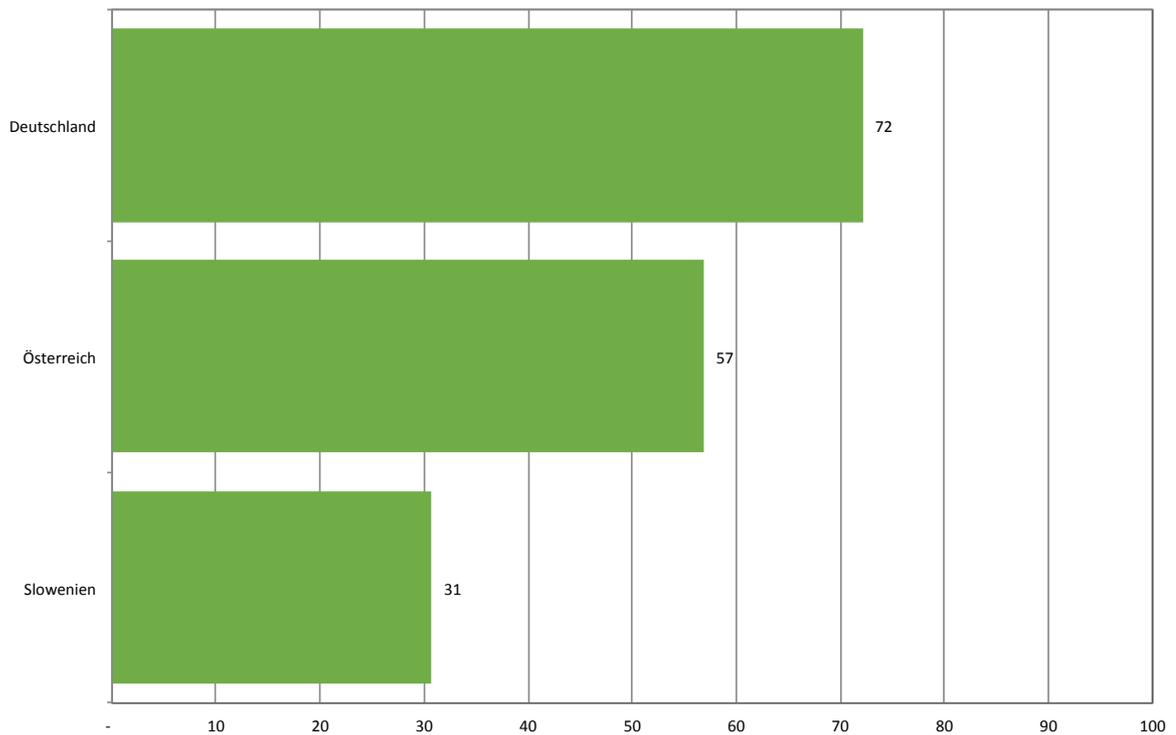
| 4. Grund- und Freiheitsrechte | | | | | | |
|-------------------------------|---|----------------------|---|----------------------|---|----------------------|
| Kontext: | Pressefreiheit | | Grundrechte allgemein | | Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht | |
| Einheit: | Press Freedom Index | | Einzelwertung Rule of Law Index | | Verurteilungen EGMR 2012-2014 pro 100.000 Einwohner Änderungen aufgrund vorhandener Datenlage sowie CEPEJ-Studie 2014 | |
| Daten per: | 2015 | Tendenz** (pos/ neg) | 2014 | Tendenz** (pos/ neg) | 2014 | Tendenz** (pos/ neg) |
| Wert: | 10,9 | | 87,0 | | 46,5 | |
| Rang im Ländervergleich | 1 von 3 | | 1 von 3 | | 2 von 3 | |
| |  | |  | |  | |
| Min: | 20,6 | | 74,0 | | 41,9 | |
| Max: | 10,9 | | 87,0 | | 100,0 | |
| Mittelwert: | 14,3 | | 81,7 | | 62,8 | |
| Median: | 11,5 | | 84,0 | | 46,5 | |

Quelle: Reporter ohne Grenzen, The World Justice Project, CEPEJ, EGMR

Ein Vergleich der Cluster Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit ließ sowohl bei der Umfrage als auch bei den Indikatorergebnissen eine schlechtere Bewertung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit feststellen. Insbesondere die starke Arbeitsbelastung der Staatsanwälte als auch die im Ländervergleich längeren Verfahrensdauern, wirken sich negativ auf das Ergebnis Österreichs aus.

Letztendlich wurde auf Basis der zugrundeliegenden Indikatoren ein Index ermittelt. Der Index schwankt zwischen 0 und 100 möglichen Punkten. Die Punkteanzahl wurde für jeden Indikator einzeln ermittelt. Jenes Land, welches den besten Wert aufwies, erhielt 100 Punkte bzw jenes Land, welches den schlechtesten Wert aufwies, 0 Punkte. Die Punktezahl der anderen Länder wurde auf Basis der Spannweite zwischen dem ersten und letzten Platz ermittelt. Je näher das Land beim Ergebnis des besten Landes ist, desto höher ist die Punktezahl. Demnach erzielt Deutschland das beste Gesamtergebnis, während Österreich den zweiten und Slowenien den dritten Platz belegt.

"Fieberkurve des Rechtsstaates" - Länderranking nach erreichten Punkten (100 Punkte = max)



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Österreichs Rechtsstaat im Großen und Ganzen gut abschneidet, dies insb hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit und dem Einfluss der Korruption. Speziell im Bereich der Qualität der Gesetzgebung, dem Wirtschaftsstandort und der Strafgerichtsbarkeit besteht im Vergleich zu den anderen Ländern allerdings noch Verbesserungsbedarf.

Stärken / Schwächen Analyse

■ Slowenien ■ Österreich ■ Deutschland



Um die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter zu beobachten, soll das Projekt in den nächsten Jahren fortgesetzt sowie zum Zwecke einer breiteren Vergleichbarkeit auf weitere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.